

Datenklau darf sich nicht lohnen!

Vielleicht ist sie beim Erscheinen dieses Textes ja schon in Berlin, Bochum oder Pullach – die CD, auf der ein Straftäter mit hoher krimineller Energie angeblich die Beweise für Steuerhinterziehungen von 1500 deutschen Bürgern gespeichert hat, um sie deutschen Behörden zum „Kauf“ anzubieten. Für 2,5 Millionen Euro! Und um dem Käufer, der dafür Steuergelder (!) aufwenden soll, die Kalkulation zu erleichtern, wurde mit der Offerte die Information mitgeliefert, dass die so erschlossenen Nachversteuerungschancen mindestens 100 Millionen Euro betragen sollen. Wer mag so etwas ausschlagen?



Dass der Staat damit kriminelles Handeln honoriert und einen Anreiz für ein neues „Geschäftsmodell“ schafft, sei nach sorgfältiger Abwägung hinzunehmen. So beruhigen sich und uns Politiker, Journalisten und Polizeigewerkschaftler mit dem Hinweis darauf, dass auch Kronzeugen und bezahlte V-Leute unvermeidlich seien. Dabei werden die Unterschiede übersehen: Wo die „Honorierung“ von Kronzeugen gesetzlich vorgesehen ist, besteht sie nicht in der Bezahlung kriminell abgezweigter Informationen, sondern in einem gerichtlich bemessenen Strafnachlass. Der V-Mann, der den Kriminellen vortäuscht, er sei einer von ihnen, „kauft“ ihnen das Heroin mit dem Vorzeigegeld auch nur zum Schein ab, damit das Geschäft am Ende platzt und die Straftäter verhaftet werden. Der Verkäufer der CD dagegen wird von seinen Vertragspartnern verlangt haben, dass das Geschäft mit allen Vorkehrungen der Konspiration und Diskretion so abgewickelt wird, dass er einer Strafe entgeht. Wer sich darauf einlässt, begeht keine Hehlerei, weil der Datenklau zwar strafbar, aber kein Diebstahl i. S. des § 242 StGB ist (der „fremde bewegliche Gegenstand“ ist keine Sache und wird auch nicht physisch weggenommen), aber er hilft aktiv dem, dessen Vortat er kennt, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Das ist Strafvereitelung.

Rechtfertigt die Hoffnung auf Steuernacherhebung und Strafverfolgung von Steuer sündern dieses Mittel? Nein. Denn der Staat erlaubt eine solche Denkweise auch seinen Bürgern nicht (s. auch das Interview mit *Jörn Axel Kämmerer*, NJW H. 7/2010, S. 12 [in diesem Heft]). Wo immer in letzter Zeit in Unternehmen große Datenbestände „angezapft“ wurden, ermitteln Staatsanwälte unter dem Beifall der Medien, ohne sich von dem Hinweis auf den guten Zweck (Verhütung oder Aufdeckung von Straftaten) beeindrucken zu lassen. Ein Industrieunternehmen, das sich einen 100-Millionen-Auftrag nur um den Preis einer 2,5 %-Provision an korrupte Beamte gesichert hat, entgeht mit dem Hinweis auf den Erfolg (Stärkung der Wirtschaftskraft und Sicherung von Arbeitsplätzen) einer Sanktion nach dem OWiG ebenso wenig wie seine verantwortlichen Mitarbeiter der Strafe.

„Quod licet iovi, non licet bovi“ sollte in einem demokratischen Rechtsstaat ebenso wenig gelten wie das machiavellistische Prinzip, wonach der Zweck die Mittel heilige.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a. M.